

Archiv für deutsches Wechselrecht und Handelsrecht.  
Bd. 11, 1862, S. 308 - 309

Dadurch allein, daß der Gläubiger den über eine Waarenschuld auf den Schuldner gezogenen und von diesem acceptirten Wechsel weiter girirt und die Waarenschuld mittelst Eintragung des Wechselbetrages in die Handlungsbücher saldirt, ist in Preußen die Waarenschuld noch nicht für getilgt zu erachten. Vielmehr bedarf es hierzu des Nachweises entweder der ausdrücklich erklärten Annahme des Wechsels an Zahlungsstatt, oder der gegenseitigen Einwilligung der Contrahenten in die Novirung der Obligation, oder der hiernächst wirklich erfolgten Einlösung des Wechsels

*Digitale Bibliothek des*

*Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z

nach diesem Allen die von dem Imploranten erhobene Rüge der Verletzung der, der angefochtenen Entscheidung unterbreiteten, Artikel 10. 14. 23. 36. 39. 41. 74. 76. 82. der D. A. W.-O. und §. 1153. II. 8. des Allg. Landrechts durch unpassende Anwendung für begründet zu erachten und die durch andere Gründe nicht gehaltene Appellationsentscheidung aufzuheben ist;

in Erwägung sodann zur Hauptsache, daß sich aus der vorstehenden Erörterung von selbst ergibt, daß der von dem Kläger gegen den verklagten Aussteller geltend gemachte Wechselregreß für begründet nicht zu erachten ist. B.

## 38.

Dadurch allein, daß der Gläubiger den über eine Waarenschuld auf den Schuldner gezogenen und von diesem acceptirten Wechsel weiter girirt und die Waarenschuld mittelst Eintragung des Wechselbetrages in die Handlungsbücher saldirt, ist in Preußen die Waarenschuld noch nicht für getilgt zu erachten. Vielmehr bedarf es hierzu des Nachweises entweder der ausdrücklich erklärten Annahme des Wechsels an Zahlungsstatt, oder der gegenseitigen Einwilligung der Contrahenten in die Novirung der Obligation, oder der hiernächst wirklich erfolgten Einlösung des Wechsels. \*)

Der Kaufmann Dornblatt, Erblasser der Kläger, hatte auf Höhe einer Waarenschuld des verklagten Kaufmanns Grumbach auf denselben Wechsel gezogen und, nachdem sie mit dem Accepte des Verklagten versehen worden waren, weiter girirt, auch in dem Conto des Verklagten die Wechselbeträge gut geschrieben. Die Kläger behaupteten, daß die Wechsel vom Verklagten nicht eingelöst seien, und klagten deshalb auf Zahlung der Waarenschuld. — Der Richter erster Instanz machte die Verurtheilung des Verklagten von der Ableistung eines den Klägern über den Abschluß des Kaufvertrages und die erfolgte Uebergabe der Waaren auferlegten Erfüllungsbeides abhängig. Der Richter zweiter Instanz wies die Kläger angebrachtermaßen ab. Der Appellationsrichter hielt den auf den Kaufvertrag gestützten Anspruch der Kläger für getilgt, weil der Verklagte Wechsel über das Kaufgeld acceptirt habe, welche vom Erblasser der Kläger weiter girirt worden seien, demzufolge die Kläger ihre Klage nicht auf das ursprüngliche Geschäft, sondern nur auf die Wechselacceptirung gründen könnten.

Das Obertribunal zu Berlin hat auf die Revision und die als Revision behandelte Nichtigkeitsbeschwerde der Kläger unterm 3. Jan.

\*) Vergl. dieses Arch. B. 4. S. 129. B. 7. S. 86. B. 9. S. 318.

1860 das zweite Erkenntniß aufgehoben und die Sache zur andernweilen Entscheidung in die zweite Instanz zurückgewiesen.

Gründe.

Ein Wechsel ist eine Schuldurkunde, nicht ein geldwerthes Papier. Die Hingabe eines solchen und seine Annahme kann daher nicht für Zahlung gelten, nur als Angabe an Zahlungsstatt kann sie in Betracht kommen. Zur Tilgung einer Verbindlichkeit durch Ausgabe an Zahlungsstatt bedarf es aber einer ausdrücklichen Willenserklärung des Gläubigers, §. 235. I. 16. des Allg. Landrechts. Daß der Erblasser der Kläger ausdrücklich erklärt habe, die Wechsel an Zahlungsstatt annehmen zu wollen, ist vom Beklagten nicht behauptet.

Auch die Saldirung der Kaufgelderschuld mittelst Eintragung der Wechselbeträge in die Handlungsbücher des Dornblatt kann den Mangel einer solchen Erklärung nicht ersetzen. Denn abgesehen davon, daß dieselbe, soweit erhellt, ohne Zuziehung des Beklagten stattgefunden hat, erfolgt auch eine solche Buchung immer nur in der Voraussetzung des Einganges des Wechselbetrages Seitens des Schuldners. Aus eben diesem Grunde erscheint auch die Girirung des Wechsels durch den Erblasser der Kläger unerheblich; sie könnte nur dann in Betracht kommen, wenn Beklagter zu behaupten vermocht hätte, daß er den Dornblatt durch Einlösung der Wechsel von seiner durch Indossirung derselben eingegangenen Verbindlichkeit befreit habe.

Es ist auch nicht anzuerkennen, daß in den von dem Appellationsrichter in Bezug genommenen Obertribunals-Urtheilen v. 8. Juni 1852 und 29. Juni 1854 (Striethorst's Archiv Bd. 5. S. 310 und Bd. 13. S. 237) die Annahme von Wechseln über eine Kaufgelderschuld, in Verbindung mit der Girirung der Wechsel Seitens des Gläubigers, für sich allein die Tilgung zu bewirken für geeignet erachtet worden sei. In dem erstgedachten Urtheile ist hervorgehoben: „daß die Wechselziehung zum Zwecke der Befriedigung des Ziehers erfolgt sei,“ es ist mithin ein Thatbestand angenommen, für welchen es im vorliegenden Falle an ausreichender factischer Unterlage fehlt. In dem zweiten Erkenntnisse, in welchem die Tilgung der ursprünglichen Verbindlichkeit durch die Seitens des Schuldners erfolgte Acceptirung von Wechseln nicht anerkannt worden, ist zwar der Mangel an Weitergirirung des Wechsels durch den Gläubiger als ein wesentliches Moment bezeichnet, es ist jedoch nicht ausgesprochen, daß, wenn die Girirung stattgefunden hätte, die ursprüngliche Schuld für getilgt zu erachten sein würde, vielmehr ist darauf hingewiesen, daß weder eine Quittung vom Gläubiger ertheilt sei, noch sonst Umstände ersichtlich seien, aus denen eine Entlassung des Schuldners aus der Kaufgelderschuld entnommen werden könnte. So wenig, wie eine Annahme an Zahlungsstatt, ist auch eine Novation der Obligation anzunehmen, da auch eine solche durch den — aus